

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 Ersetzt Version: -

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Hand-Hygienespray**

Index-Nr.: siehe Abschnitt 3.2

EG-Nr.: siehe Abschnitt 3.2

CAS-Nr.: siehe Abschnitt 3.2

REACH-Registrierungsnr.: siehe Abschnitt 3.2

Andere Bezeichnungen: entfällt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Desinfektion der Handoberflächen

Desinfektion von glatten Oberflächen

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Offene Wunden

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Stelzhammer GmbH

Straße/Postfach

Mirabellplatz 7

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

A-5020 Salzburg

Kontaktstelle für technische Information

Leitung F&E: Ing. Marie-Christine Stelzhammer

Telefon / Telefax / E-Mail

+43 662 873 669 /

E-Mail: office@stelzhammer.eu

1.4 Notrufnummer

Vergiftungszentrale - Notrufnummer: +43 1 406 43 43

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 Ersetzt Version: -

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2, H 225,
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319,
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Kategorie 2, H371

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



GHS02, GHS07

Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H371 Kann die Organe schädigen

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+ P311 BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT-und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar. Keine weiteren Informationen verfügbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Gemisch.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 **Ersetzt Version:** -

3.2 Gemische

Stoffname: Ethanol

EG-Nr.: 200-578-6 CAS-Nr. 64-17-5

REACH-Registrierungs-Nr.: Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Anteil: 70 - 80 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225



Stoffname: Wasserstoffperoxid (3%)

EG-Nr. 231-765-0

CAS-Nr. : 7722-84-1

Index-Nr.

REACH-Registrierungs-Nr. 01-2119485845-22-0000

Anteil ≤5 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS03, GHS05, H270, H314

Stoffname: Glycerin

EG-Nr.: 200-289-5

CAS-Nr. 56-81-5

REACH-Registrierungs-Nr.:

Der Stoff ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] nicht registrierungspflichtig

Anteil ≤5%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: nicht erforderlich

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung waschen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 **Ersetzt Version:** -

Nach Einatmen

Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen.
Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen.
Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlage.
Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Anschließend nach Möglichkeit Haut eincremen. Bei Hautreizungen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen.
Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Vorsichtig abwischen oder Mund mit Wasser ausspülen.
Kein Erbrechen einleiten.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen.
Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen - durch Flüssigkeitsspritzer: Brennen/Stechen Fremdkörpergefühl, Rötung der Konjunktiven, evtl. oberflächliche Cornealäsionen, i.a. schnell reversibel

Haut: Entfettung/Austrocknung

Inhalation: bei sehr hohen Konzentrationen Reizerscheinungen an den Augen und oberen Atemwegen (Brennen der Schleimhäute, Lakrimation, Hustenreiz); evtl. Bronchokonstriktion; ZNS-Symptome wie Kopfschmerz, Schwindel, Benommenheit, evtl. Rauschzustand, Bewusstseinsverlust

Ingestion: bei Aufnahme in konzentrierter Form starkes Brennen der Schleimhäute, evtl. Brechreiz; systemische ZNS-Störung analog der Aufnahme alkoholischer Getränke; durch enthaltene Vergällungsmittel (Butanon) wahrscheinlich Unverträglichkeitsreaktionen (gastrointestinale Beschwerden, Erbrechen) und verstärkte evtl. auch zusätzliche systemische Effekte.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 **Ersetzt Version:** -

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Einwirkung von Flüssigkeitspitzern am Auge dieses anhaltend spülen, bei persistierenden Reizungen Vorstellung beim Augenarzt. Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife reinigen, evtl. rückfetten. Falls Reizerscheinungen erkennbar werden, ein Dermocorticoid applizieren. Eine weitere Behandlung wird im Allgemeinen nicht erforderlich werden. Bei großflächiger Benetzung (gleichzeitige Inhalation) empfiehlt sich aber Beobachtung des Betroffenen auf Anzeichen einer Alkoholintoxikation (Einschränkung der Arbeitsfähigkeit und Fahrtüchtigkeit). Nach massiver Inhalation Frischluft zuführen. Bei Anzeichen von Reizungen oder Bronchokonstriktion ist Glucocorticoid-Gabe (zumindest inhalativ) indiziert. Beobachtung des Patienten bezüglich systemischer Wirkungen, erforderlichenfalls symptomatische Behandlung. Nach oraler Aufnahme hoher Dosen von techn. Ethanol ist eine Magenspülung (in Intubation) zu erwägen. Die weitere Behandlung kann analog einer Intoxikation durch alkoholische Getränke erfolgen, insbesondere die Herz-Kreislauf-Funktion überwachen. Transport zur Klinik zwecks weiterer Abklärung/Beobachtung des Verunfallten, auch bezüglich ggf. aufgenommener Zusatznoxen oder Medikamente, deren Wirkung durch Ethanol verstärkt werden kann. Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische, auch in leeren ungereinigten Behältern. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Schutzkleidung auf Umgebungsbrand abstimmen, Entstehungsbrände mit Feuerlöscher bekämpfen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz verwenden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Ungeschützte Personen fernhalten.
Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten.
Nicht rauchen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 **Ersetzt Version:** -

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

(siehe auch Punkt 13., Hinweise zur Entsorgung) Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund oder das Erdreich gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen (Feuerwehr). Zur Entsorgung örtliche Satzung beachten. Kleinere Austrittsmengen mit Sand, Erde oder saugfähigem Granulat aufsaugen oder eindämmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Universalbinder) aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

6.4 Zusätzliche Hinweise

Zündquellen fernhalten, nicht rauchen, offene Flammen vermeiden.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Nicht Rauchen. Das Produkt ist leichtentzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Kontakt mit den Augen, Haut und Kleidung vermeiden (Schutz-/Sicherheitsbrille und Schutzhandschuhe). Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen. Nur an gut belüfteten Orten verarbeiten. In trockenen, gut belüfteten Bereichen vor Extremtemperaturen geschützt lagern. Spray oder Sprühnebel möglichst nicht einatmen. Von Nahrungsmitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung bzw. Lichteinwirkung schützen. Lagertemperatur + 15 °C bis + 25 °C.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Möglichst im verschlossenen Originalgebinde aufbewahren. Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht zusammen lagern mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen. Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1

Ersetzt Version: -

Lagerklasse TRGS 510: 3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien
Keine Informationen verfügbar

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5
Grenzwert 8 h [mg/m ³]	960
Grenzwert 8 h [ml/m ³]	500
Spitzenbegrenzung	2 (II)
Quelle	DFG

Stoffname: Wasserstoffperoxid	CAS-Nr. 7722-84-1
Grenzwert 8 h mg/m ³	1,4

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am festzulegen. Bei Benutzung nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Geeignetes Handschuhmaterial: Naturkautschuk, Neopren, PVC oder vergleichbare Materialien. Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu erfragen.

Anderer Hautschutz

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 **Ersetzt Version:** -

Rückfettende Hautcreme verwenden

Atemschutz

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und sonstiger Grenzwerte ist normal kein Atemschutz erforderlich. Bei kurzzeitiger Exposition oder im Schadensfall: Filtergerät mit Filter Typ AX (EN 371, Kennfarbe braun). Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:	flüssig
- Farbe:	farblos
Geruch:	Typisch nach Alkohol
Geruchsschwelle:	Keine Information verfügbar
pH-Wert:	ca. 7 bei 20 °C, 100 g/l
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Ca. 21°C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Leicht entzündlich
Untere Explosionsgrenze:	3,5 % (V) –60 g/m ³ (Ethanol)
Obere Explosionsgrenze:	23,5 % (V) –435 g/m ³ (Ethanol)
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte:	Nicht bestimmt
relative Dichte:	0,839 g/cm ³
Löslichkeit(en):	Wasserlöslichkeit: bei 20 °C: beliebig mischbar
Verteilungskoeffizient:	log Pow: -0,32 (bezogen auf Ethanol)
n-Octanol/Wasser:	
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Informationen verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Informationen verfügbar
Viskosität:	Keine Informationen verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 Ersetzt Version: -

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

10.1

Chemisch stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen. Reagiert mit starken Säuren (Esterbildung).

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist vor Sonnenlichteinstrahlung zu schützen, ansonsten unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen und exotherme Reaktionen mit: Oxidationsmitteln, Alkalimetallen, Alkalimetalloxiden, Eisen und Eisensalze, Pulverförmige Metalle, Kupfer, Eisen, Zink, Nickel, Ammoniak, Säureanhydriden, Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offenes Feuer, andere Funkenquellen, direktes Sonnenlicht, UV-Strahlungsquellen. Leichtentzündbar. Konzentrierte Dämpfe sind schwerer als Luft. Bildet mit Luft explosive Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern.

10.5 Unverträgliche Materialien

Gummi

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Nach Einatmen: Keine Angaben verfügbar.

Nach Verschlucken: Keine Angaben verfügbar.

Nach Hautkontakt: Kaninchen: Schwache Reizwirkung.

Nach Augenkontakt: Reizungen an Augen, Schleimhäuten. Kaninchen: Schwache Reizwirkung.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wirkt entfettend. Kann zu Reizungen und trockener Haut führen. Wiederholter längerer Kontakt kann zu schwerwiegender Entfettung führen. Unter diesen Umständen ist die Haut anderen Substanzen gegenüber weniger widerstandsfähig und es kann zu Sensibilisierung und Dermatitis kommen.

schwere Augenschädigung/-reizung

Führt zu Reizungen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann sensibilisierend wirken.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 Ersetzt Version: -

Keimzell-Mutagenität

Keine ausreichende Information verfügbar

Karzinogenität

Keine ausreichende Information verfügbar

Reproduktionstoxizität

Keine ausreichende Information verfügbar

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine ausreichende Information verfügbar

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine ausreichende Information verfügbar

Aspirationsgefahr

Nicht als aspirationstoxisch eingestuft.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann narkotische Effekte verursachen. Einatmen der Dämpfe in hohen Konzentrationen kann die Atemwege reizen.

Verdauungstrakt: Kann zu Reizungen in Mund, Rachen und Verdauungstrakt führen. Kann Übelkeit auslösen. Bei Konzentrationen ab ca. 60 % wirkt Ethanol zusätzlich durch Wasserentzug aus dem Körpergewebe. Nach Aufnahme großer Mengen: Benommenheit, Übelkeit, Erbrechen, Rausch, Narkose, Koma, Tod durch Atemlähmung. Die Wirkung auf das Zentralnervensystem kann durch andere chemische Substanzen oder Arzneimittel verstärkt werden.

Augen: Schmerzen, Tränenfluss, Rötung.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute aquatische Toxizität: Fischtoxizität: 96 h LC₅₀(Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)):

5540 mg/l Toxizität bei wirbellosen Arten: 48 h EC₅₀(Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 5000

mg/l Algtoxizität: 7dNOEC (Scenedesmus quadricauda (Grünalge)): 530 mg/l

Bakterientoxizität: 16 h EC₅: (Belebtschlamm; Pseudomonas putida): 6600 mg/l

Diese Werte beziehen sich auf Ethanol. Wasserstoffperoxid und Glycerin beeinflussen die aquatische Toxizität des Gemisches nicht.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Alle Angaben in diesem Unterabschnitt beziehen sich auf Ethanol. Wasserstoffperoxid und Glycerin beeinflussen diese Eigenschaft des Gemisches nicht.

Schnelle photochemische Abbaubarkeit in der Luft. Biologisch leicht abbaubar (94 %, OECD 301

E) Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB: 930 –1670 mg/g (5 d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB:

1990 mg/g Theoretischer Sauerstoffbedarf ThSB: 2100 mg/g Ratio BOD/ThBOD: BSB5: 74 % Ratio

COD/ThBOD: BSB5: 90 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log Pow < 1)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 Ersetzt Version: -

12.4 Mobilität im Boden

Löst sich in Wasser. Falls das Produkt ins Erdreich eindringt, ist es äußerst mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse WGK 1 schwach wassergefährdend. Siehe auch Punkt 15
Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen.
Weitere quantitative Daten zur ökotoxischen Wirkung dieses Produkts liegen uns nicht vor.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden. Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Kleinmengen in Sammelbehälter für flüssige organische Rückstände geben. Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften, mit Gefahrenpiktogrammen zu versehen und dem zu-ständigen Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Empfehlung: Sondermüllverbrennung mit behördlicher Genehmigung. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1170

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1

Ersetzt Version: -

ADR/RID

3

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

3

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: x ja / 0 nein

Marine Pollutant: 0 ja / x nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

UN-Versandbezeichnung: ETHANOL, SOLUTION (ETHYL ALCOHOL, SOLUTION)

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,

Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,

Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstung.

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der

Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

RICHTLINIE 1999/13/EG DES RATES vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen

flüchtiger organischer Verbindungen (VOC), die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten

Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen.

Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in

Durchführung der Richtlinie 98/24/EG, Richtlinien 2006/15/EG und 2009/161/EU.

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über

die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland.

Richtlinie 2006/12/EG und Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Biozidprodukte-Verordnung (VO (EU) 528/2012)

Nationale Vorschriften z.B.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.03.2020
Überarbeitet am: -
Gültig ab: 20.03.2020
Version: V1 **Ersetzt Version:** -

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 –schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Biozidprodukte-Verordnung (VO (EU) 528/2012)

Sonderregelung auf Grund Corona-Pandemie: Notfallzulassung für bestimmte Biozidprodukte.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen

ACGIH: American Conference of Industrial Hygienists

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

BGW: Biologischer Grenzwert

BOD: Biochemical oxygen demand; Biochemischer Sauerstoffbedarf

COD: Chemical Oxygen Demand (Chemischer Sauerstoffbedarf, mg O₂/mg; Parameter für die Abwasserreinigung)

DNEL: Derived No Effect Level

IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Values

NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health (USA)

NOEC: No observed effect concentration OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch PNEC: Predicted No Effect Concentration

STEL: Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert (Short Term Exposure Limit)

ThBOD: Theoretical Biochemical Oxygen Demand (Theoretischer biochemischer Sauerstoffbedarf, mg O₂/mg; Parameter für die Abwasserreinigung)

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H270: Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze/heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenfernhalten. Nicht rauchen.

P233: Behälter dicht verschlossen halten.

P240: Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P241: Explosionsgeschützte elektrische Geräte/ Lüftungsanlagen/ Beleuchtungsanlagen/ ... verwenden.

P242: Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

P243: Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am:	20.03.2020		
Überarbeitet am:	-		
Gültig ab:	20.03.2020		
Version:	V1	Ersetzt Version:	-

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P264: Nach Gebrauch (zu waschende Körperteile vom Hersteller anzugeben) gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308 + P311: BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt /... anrufen.

P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P370 + P378: Bei Brand: zum Löschen verwenden.

P403 + P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.